

Satzung der Musikschule der Stadt Königswinter

vom 23.07.1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214) – SGV. NW 2023 – hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 15.07.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Musikschule ist eine von der Stadt Königswinter getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienende öffentliche Einrichtung in der Form einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Anstalt. Sie führt die Bezeichnung „*Musikschule der Stadt Königswinter*“.
- (2) Der Stadtdirektor bestimmt ein Fachamt der Stadtverwaltung, das die Verwaltungsaufgaben der Musikschule wahrnimmt.

§ 2

Aufgaben

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

§ 3

Leiter/Leiterin der Musikschule

- (1) Der Stadtrat beruft eine musikpädagogische Fachkraft als Leiter/Leiterin der Musikschule.
- (2) Dem Leiter/Der Leiterin der Musikschule obliegen die fachspezifischen Aufgaben der Musikschule. Ihm/Ihr sind in diesem Rahmen folgende Aufgaben zugewiesen:

1. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Durchführung von Lehrveranstaltungen,
 - b) Aufsicht über die Lehrkräfte und Beaufsichtigung von Lehrveranstaltungen,
 - c) Weiterbildung der Lehrkräfte,
 - d) Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - e) Pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen,
 - f) Musikpädagogische Forschung und Entwicklung,
 - g) Pflege der fachlichen Beziehung zu den örtlichen und überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

2. die Mitwirkung und Beteiligung bei der organisatorischen Leitung, insbesondere bei der
 - a) Aufstellung des Arbeitsplanes,
 - b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - c) Auswahl der Lehrkräfte der Musikschule,
 - d) Bedarfserkundung.

- (3) Ferner obliegt ihm/ihr bei Veranstaltungen der Musikschule die Ausübung des Hausrechtes im Auftrag des Stadtdirektors.

§ 4

Lehrkräfte

- (1) Die an der Musikschule unterrichtenden Lehrkräfte, die fachlich qualifiziert sein müssen, können
 - a) als freiberufliche Lehrkräfte oder
 - b) als Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis
 beschäftigt werden.
 Sie sind zur Einhaltung der Lehrpläne und der Dienstanweisung verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes jedoch frei.

- (2) Die Aufgaben der freiberuflichen Lehrkräfte richten sich insbesondere nach den mit ihnen vereinbarten Lehraufträgen.
 Die Aufgaben der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis richten sich nach dem Arbeitsvertrag und der Dienstanweisung.

- (3) Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Leiter/von der Leiterin der Musikschule zu einer Gesamtkonferenz zusammengerufen. Be-

antragt mindestens ein Drittel aller Lehrkräfte die Einberufung einer weiteren Gesamtkonferenz, so ist diese vom Leiter/von der Leiterin der Musikschule einzuberufen.

§ 5

Teilnehmer/innen

An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Die Teilnahme richtet sich nach den Teilnehmerbedingungen.

§ 6

Teilnehmergebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musikschule wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule.

§ 7

Hausordnung

Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für alle Lehrkräfte und Teilnehmer/innen verbindlich.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Königswinter vom 17.12.1985 außer Kraft.